

Amt Oder - Welse

Der Amtsdirektor

GV Schöneberg

Antragsteller: Amtsdirektor

BESCHLUSS

federführendes Amt: Liegenschaften

öffentlich

nichtöffentlich

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

03.03.2008

8/2008

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Gemeindevertretung	12.03.2008		X	X			

Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin: ja/nein

Betreff:

Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 280/2008

Beschlussvorschlag:

Die im Grundstückskaufvertrag UR.-Nr. 280/2008 vom 25.02.2008

Beteiligte: Gemeinde Schöneberg als Käufer

Henry Liebner als Verkäufer

Kaufgegenstand in der Gemarkung Schöneberg, Flur 9 Flurstück 353, Teilfläche von ca. 3000 m² von Frau Manja Schulz, handelnd als vollmachtloser Vertreter für den Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse und den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Schöneberg, abgegebenen Erklärungen werden in der vorliegenden Fassung in allen Einzelheiten und im vollen Umfang durch die Gemeindevertretung genehmigt.

Sachdarstellung:

Gemäß § 35 (2) Nr. 19 GO entscheidet die Gemeindevertretung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften.

Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Sie sind vom Amtsdirektor und vom ehrenamtlichen Bürgermeister gem. § 67 (2) GO zu unterzeichnen.

Der o.g. Kaufvertrag wird vom Amtsdirektor/Amtsleiter vorgelegt bzw. bei Bedarf erläutert.

Die Gemeinde Schöneberg hat bereits im Jahre 2004 bei der Treuhandliegenschaftsgesellschaft Kaufinteresse für die erworbene Teilfläche des Flurstücks 353 angezeigt, das es sich um eine öffentlich genutzte Fläche handelt - Uferbereich am Kanal in Stützkow, früher Zufahrt zur angrenzenden Grünlandfläche des Flurstücks, heute als Grill- und Festplatz genutzt.

Durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten, BVVG für Grünlandfläche und TLG für bebaute Teilfläche vor dem Graben gestalteten sich die Ankaufverhandlungen äußerst schwierig und die DISEG Grundstücksdienstleistungen GmbH als Beauftragte der TLG hat eine Teilfläche des Grundstücks im Jahre 2004 an den Meistbietenden Herrn Liebner verkauft.

Eine Rechtsgrundlage zur Ausübung des Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch besteht für die Gemeinde nicht.

Zur Sicherung der Fläche wurde mit Schreiben vom 07.02.2005 ein Antrag an das Landesumweltamt gestellt, zur Ausübung des Vorkaufsrechtes gem. § 69 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zu gunsten der Gemeinde Schöneberg.

Diesbezüglich wurde jedoch ein Negativattest erteilt und der Antrag der Gemeinde nicht berücksichtigt.

Mehrere Gespräche mit Herrn Liebner in Verbindung mit der Ortslagenregulierung und der vorhandenen Bebauung haben dazu geführt, dass Herr Liebner auf das Grundstück verzichtet und darauf hin konnte der Kaufvertrag geschlossen werden.

Der Kaufpreis beträgt 4550,00 €. Mit dem Kaufpreis werden die Unkosten von Herrn Liebner mit abgedeckt.

gez. Amtsleiter	Frau Schulz	gez. Amtsdirektor	Herr Krause
-----------------	-------------	-------------------	-------------

Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst:

Vorsitzender der Gemeindevertretung: gez. Schroeder